

# EGT Energie GmbH

## Vertrag

über die Belieferung elektrischer Energie aus Anlagen gemäß dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien - EEG

zwischen

Anrede

Vorname Nachname

Straße

PLZ ORT

- nachfolgend „Betreiber“ genannt -

und der

EGT Energie GmbH

Schonacher Straße 2

78098 Triberg

- nachfolgend „EGT“ genannt -

### 1. Eigenerzeugungsanlage

- 1.1 Der Betreiber betreibt auf seinem Grundstück **Straße, Haus-Nr. in Ort** eine Anlage zur Erzeugung regenerativer elektrischer Energie mit einer Nennleistung von \_\_\_\_\_ kW, die er parallel zum Netz der EGT betreibt. Bei der Anlage handelt es sich um eine Fotovoltaikanlage, die an das Niederspannungsnetz der EGT angeschlossen ist.
- 1.2 Der Betreiber verpflichtet sich zur Einhaltung der als Anlage beigefügten Richtlinien für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen.

### 2. Lieferung

- 2.1 Die EGT verpflichtet sich, die vorgenannte Energie nach Maßgabe des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) abzunehmen.
- 2.2 Der Betreiber liefert die gesamte in der vorgenannten Anlage erzeugte elektrische Energie an die EGT.

### 3. Messung

Der für die Messung der eingespeisten elektrischen Energie erforderliche Zähler wird von der EGT gegen die Bezahlung eines Messpreises von netto **(25,77 Euro/Jahr)** zur Verfügung gestellt. Bei einer Änderung des Messpreises nach dem Allgemeinen Tarif ändert sich der Messpreis für die Einspeisung zum gleichen Zeitpunkt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird noch hinzugerechnet.

### 4. Vergütung

- 4.1 Die Vergütung für die unter Punkt 1 genannte Anlage gelieferte elektrische Energie ergibt sich aus den jeweils gültigen Vorschriften über die Einspeisungsvergütung gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und beträgt bei Inbetriebnahme der Eigenerzeugungsanlage im Jahr 2003 (45,7 Cent/kWh).

# EGT Energie GmbH

- 4.2 Das Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4.3 Ablesung und Gutschriftstellung für die eingespeiste elektrische Energie erfolgt in der Regel jährlich, jeweils im Dezember.
- 4.4 Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn, der Betreiber ist nicht zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet.

## 5. Vertragsdauer

- 5.1 Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ (Zeitpunkt der Montage des Rücklieferzählers).
- 5.2 Der Betreiber kann den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende kündigen.
- 5.3 Die EGT kann den Vertrag unter Beachtung der Vorgaben des Erneuerbare-Energie-Gesetzes (EEG) kündigen.

## 6. Haftung

Für Schäden aus Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten, die durch den Betrieb der Eigenerzeugungsanlage verursacht werden, haftet der Betreiber gegenüber der EGT im Rahmen der §§ 6, 7 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV).

## 7. Teilweise Unwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen sowie der Nachträge rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen durch nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmungen in rechtsgültiger Form zu ersetzen.

## 8. Schriftform

Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mündliche Nebenabreden wurden nicht geschlossen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Triberg, den \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

EGT Energie GmbH

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift